

BGer 5A 265/2021 vom 12. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_265_2021

FR: TF 5A 265/2021 du 12 mai 2021

IT: TF 5A 265/2021 del 12 maggio 2021

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (fürsorgerische Unterbringung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die diversen Ausstandsbegehren betreffen Richter und Gerichtsschreiber anderer Abteilungen des Bundesgerichtes. Darauf ist mithin nicht näher einzugehen.

E. 2

Kurz nach Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sämtliche bei ihm hängigen Verfahren abgeschlossen. Zudem wurde der Beschwerdeführer am 12. April 2021 aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen. Damit ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos und das Verfahren 5A_265/2021 abzuschreiben, wofür der Präsident zuständig ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die weiteren Begehren und die laufend erfolgenden Eingaben wird im Parallelverfahren 5A_264/2021 eingegangen.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist angesichts der konkreten Umstände zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.